

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

SPD-Fraktion im Rat
der Gemeinde Eitorf
Frau Fraktionsvorsitzende
Sara Zorlu
Rothwiese 32
53783 Eitorf

Kommunalaufsicht und Wahlen
Frau Noll
Zimmer: A 1.27
Telefon: 02241/13-2961
Telefax: 02241/13-3273
E-Mail: yvonne.noll@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.09.18

Mein Zeichen
06 -074-04

Datum
04.10.2018

**Kommunalaufsicht über die Gemeinde Eitorf;
Ihre Eingabe vom 19.09.2018, ergänzt mit E-Mail vom 03.10.2018**

Sehr geehrte Frau Zorlu,

mit E-Mail vom 19.09.2018 haben Sie sich darüber beschwert, dass der Bürgermeister im Rahmen der Ratssitzung vom 17.09.2018 unter TOP 3 einen Antrag zur Geschäftsordnung des Ratsmitgliedes Hubert nicht zur Abstimmung gestellt habe. Hierin sehen Sie einen Rechtsverstoß, der nach Ihrer Auffassung auch Einfluss auf das Abstimmungsverhalten des Rates gehabt haben könnte. Aus diesem Grund beanstanden Sie den Ratsbeschluss zum betreffenden Tagesordnungspunkt.

Mit E-Mail vom 03.10.2018 haben Sie mich ergänzend darüber informiert, dass Sie den Bürgermeister mit Schreiben vom 02.10.2018 um Korrektur des Ratsprotokolls gebeten haben, da Sie die zeitlichen Abläufe hierin nicht richtig dargestellt sehen.

Der Bürgermeister hat mir zu Ihrer Eingabe vom 19.09.2018 berichtet. Er hat mir hierzu auch einen Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung vorgelegt.

Nach seinen Ausführungen hat Herr Hubert sich in der Sitzung nach der Feststellung über den Schluss der Debatte gemeldet mit der Wortmeldung: „Nein, ich habe noch etwas andres – ich würde gerne die Sitzung unterbrechen, um die Schulleiter nochmal zu hören.“

Der Bürgermeister hat hierzu erklärt, dass er die Äußerung nicht als explizit formulierten „Antrag nach Geschäftsordnung auf Unterbrechung der Sitzung“, sondern eher als Bitte am Rande verstanden habe.

Ob ein Geschäftsordnungsantrag vom Beantragenden zwingend auch als solcher bezeichnet werden muss, ist in den einschlägigen Vorschriften nicht ausdrücklich geregelt. Aus dem dargestellten Procedere (Wortmeldung des Herrn Hubert mit sich hieran anschließender Fragestellung) kann aber zweifelsfrei geschlossen werden, dass das Ratsmitglied einen solchen stellen wollte, wenngleich ich nicht verkenne, dass dies durch eine exaktere Formulierung unmissverständlicher zum Ausdruck gebracht worden wäre.

Insofern hätte der Bürgermeister den Antrag des Ratsmitgliedes, der nach der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 1 S. 1 GSchO) jederzeit gestellt werden konnte, zur Abstimmung bringen müssen. Sein in diesem Zusammenhang erteilter Hinweis darauf, dass die Debatte bereits beendet war und man sich in der Abstimmung befinde (so entnommen aus der Niederschrift der Ratssitzung), kann insofern nur für weitere Sach- nicht aber für Geschäftsordnungsanträge ausschlaggebend sein.

An dieser Stelle merke ich an, dass weder aus Ihrer Eingabe sowie Ihrer Ergänzung vom 03.10.2018 noch aus der Sitzungsniederschrift hervorgeht, dass Sie (oder ein Mitglied Ihrer Fraktion) bereits in der Ratssitzung den Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder auf das Erfordernis, über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen zu lassen, hingewiesen



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

haben. Dies wäre nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der GSchO nicht nur möglich, mit Blick auf den Grundsatz der Organtreue auch zu erwarten gewesen. Denn dann hätte sowohl der Rat als Organ als auch der Bürgermeister die Gelegenheit gehabt, noch in der Sitzung hierauf zu reagieren und der Vorsitzende gegebenenfalls seine Einschätzung der Wortmeldung des Herrn Hubert korrigiert. Dies gilt umso mehr, da Sie im Nachhinein den in der Sache durch den Rat gefassten Beschluss beanstanden und ihn insofern für nicht rechtmäßig halten. Dabei gehen Sie davon aus, dass der Rat dem Antrag des Ratsmitgliedes Hubert gefolgt wäre und die Sitzungsunterbrechung beschlossen hätte. Ob dieses Ergebnis tatsächlich erreicht worden wäre, lässt sich aber nicht mit Gewissheit annehmen.

In Ihrem Schreiben an den Bürgermeister vom 02.10.2018 klingt an, dass nach Ihrer Auffassung eine Abfrage einer Für- bzw. Gegenrede im Zusammenhang mit einem Geschäftsordnungsantrag erfolgen müsse. In der Geschäftsordnung ist in § 13 Abs. 2 S. 1 aber lediglich geregelt, dass ein Ratsmitglied für oder gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung sprechen darf. Eine Wortmeldung zu dem Antrag des Ratsmitgliedes Hubert hätte auch ohne Aufforderung durch den Bürgermeister erfolgen können.

Bezogen auf die von Ihnen kritisierte Darstellung der zeitlichen Abläufe im Protokoll stelle ich nur nachrichtlich fest, dass diese für die Beurteilung der Behandlung des Antrages des Ratsmitgliedes Hubert nicht ins Gewicht fallen, da – wie oben ausgeführt – Geschäftsordnungsanträge jederzeit gestellt werden können. Mit meinem Hinweis ist keine Bewertung Ihrer Kritik an der Niederschrift verbunden.

Fraglich ist, inwiefern die unterbliebene Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag Auswirkung auf den vom Rat in der Sache getroffenen Beschluss entfaltet.

In seinem Urteil vom 27.08.1996 - 15 A 32/93 - hat das OVG Münster ausgeführt, dass ein Geschäftsordnungsverstoß nicht grundsätzlich zur Unwirksamkeit des Ratsbeschlusses führt. Es stellt hierbei darauf ab, ob die Regelung der Geschäftsordnung, gegen die verstoßen wurde, zwingende gesetzliche, d.h. in formellen Gesetzen und Rechtsverordnungen enthaltene Vorschriften wörtlich oder der Sache nach wiedergibt. Nur Verstöße gegen solche „qualifizierten“ Vorschriften der Geschäftsordnung stellen zugleich Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften dar und führten deshalb zur Rechtswidrigkeit eines davon betroffenen Ratsbeschlusses. Grundsätzlich sieht das OVG Münster demnach in den Regelungen einer Geschäftsordnung „nur Binnenrechtsbeziehungen innerhalb des Vertretungsorgans Rat durch von ihm selbst aufgestellte Regeln“, die keinen Außenrechtscharakter haben.

Die Vorgaben des § 13 GSchO bezogen auf Anträge zur Sitzungsunterbrechung fallen gerade in diesen klassischen Bereich interner Rechtssetzungen. Insofern hat ein Verstoß gegen einen in diesem Sinne gestellten Antrag keine Auswirkungen auf die in der Folge in der eigentlichen Sache getroffene Ratsentscheidung.

Der Bürgermeister erhält eine Durchschrift dieser Verfügung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Noll)